

Eigentumsproblematik auf der Tagesordnung: Hier ließ sich Lex nun auf die vom Köllertaler Anwalt in die Diskussion gebrachte zeitgenössische Unterscheidung zwischen Besitzstand und Eigentumsrecht bei der Klage über den Köllertaler Wald ein und widmete fast 150 Seiten nur der Eigentumsfrage; dabei ignorierte er allerdings noch den in der Replik ansatzweise angedeuteten Aspekt des Privateigentums. Lex sah das herrschaftliche Eigentumsrecht vor allem deswegen als erwiesen an, weil es jederzeit von der *Willkür und Gnade der Landesherrschaft* abgehangen habe, ob und welchen Gemeinden Waldland zum Roden und Besäen angewiesen wurde²²⁴. Hier zeigt sich, wie eindeutig der Anwalt des Fürsten in solch grundlegenden Dingen vom absolutistischen Standpunkt aus argumentierte. Diesen Standpunkt nahm er auch beim zweiten Beschwerdepunkt über den Demeth ein: Lex war der Ansicht, daß Geldabgaben jährlich als ein Fixum an die Herrschaft zu leisten seien und daher auch der Demeth jährlich und nicht nur zur Eckerzeit zu zahlen sei. Hier stand der absolutistische Standpunkt, der auf die Vereinheitlichung des Abgabewesens drängte, dem defensiven Standpunkt der Untertanen, die im Demeth nach wie vor eine reine Benutzungsgebühr sahen, entgegen. Aber je stärker der Druck 'von unten' wurde, d.h. je stärker der Untertanen-Anwalt seine Konsensforderungen mit dem Reichsrecht zu untermauern versuchte, desto unmöglicher wurde es dem herrschaftlichen Anwalt, den absolutistischen Standpunkt uneingeschränkt zu verfechten. Lex befand sich nämlich in einer Zwicklage: Zunächst einmal war er Anwalt eines absolutistischen Fürsten und hatte dessen Interessen zu vertreten, zugleich stand er aber auf der Grundlage des Reichsrechts, das die altständischen Kategorien von Konsens und Mutualität, die wiederum dem absolutistischen Prinzip so diametral zuwiderliefen, in fester Verwahrung hielt. Erste Spuren dieser spannungsreichen Ambivalenz begannen sich bereits abzuzeichnen: So gab Lex nun beispielsweise - immer noch anlässlich der Beschwerde über den Demeth - zu, daß die General-Renovatur in der Tat nicht 'einseitig' den Untertanen vorgeschrieben werden dürfe; allerdings leugnete er, daß dies auch geschehen sei. Hinsichtlich der Neueinführung der allgemeinen Steuer war er ebenfalls der Meinung, daß sie mit 'guter Einwilligung' der Untertanen geschehen sei; die Zeugenaussagen konnten ihn nicht überzeugen, weil alle 18 Zeugen prozeßbeteiligt waren. Von daher ging er auch nicht näher auf die umfassenden Konsensvorstellungen des Untertanen-Anwalts ein, der ja auf der Einwilligung aller Untertanen bestand. Was die Monetarisierung der Frondienste betraf, so erkannte Lex nun unter Hinweis auf den Reichskammerjuristen Cramer an, *daß die Natural-Dienste[n] entweder mutuo consensu oder aus andern erheblichen Ursachen in ein jährliches Dienstgeld verwandelt werden können*; allerdings fand er, daß in diesem Fall wie überhaupt hinsichtlich der Abgaben der Untertanen in erster Linie *auf das Herkommen* zu sehen sei, und in Nassau-Saarbrücken werde nun

²²⁴ Vgl. die Stellungnahme zur ersten Waldbeschwerde der Duplik des herrsch. Anwalts Lex ans ATG v. 24.Juni 1780: LA SB 22/2716, S.32-176 (zit.175), s.a. S.94, wo er diesen Gedanken aufzugreifen beginnt, *daß es jederzeit von herrschaftlicher Willkür abgehangen hat*, welchen Gemeinden Waldland zum Roden angewiesen wurde.